

Übung im Strafrecht für Fortgeschrittene

1. Klausur am 11.11.2004

(Bearbeitungszeit 3 Stunden)

T begibt sich in den Supermarkt des Kaufhauses K, um Lebensmittel für ihre Geburtstagsfeier einzukaufen. Als der Einkaufswagen sich bedrohlich füllt, befürchtet T, sich finanziell zu übernehmen und beschließt, die Kosten des Einkaufs zu „senken“. Dabei geht T wie folgt vor: Sie öffnet einen bereits im Einkaufswagen befindlichen Karton mit sechs Flaschen Sekt zum Preis von 35 € und füllt die Zwischenräume mit Waren aus, die sie an der Fleisch- und Käsetheke erhalten hat und die jeweils mit einem Kassenzettel versehen sind. Anschließend klebt T den Karton mit einem Sekundenkleber wieder zu. Sodann versteckt T zwei Flaschen Cognac im Wert von insgesamt 40 € in zwei Tragetaschen, welche mit Waren gefüllt sind, die T zuvor beim Lebensmitteldiscounter L erworben hat.

An der Kasse legt T die Ware auf das Laufband. Auf die Aufforderung des Kassierers K hin, hebt T die im Wagen verbliebenen Tragetaschen der Firma L an. K, der sieht, dass sich keine weiteren Waren im Einkaufswagen befinden, nickt zufrieden, händigt der T die übrigen Waren aus und kassiert, wobei er für den „Karton Sekt“ 35 € berechnet. T packt ein und verlässt die Lebensmittelabteilung des Kaufhauses.

Auf dem Weg nach draußen verspürt T ein „menschliches Bedürfnis“. Sie bittet eine ältere, im Cafe des Kaufhauses sitzende Dame, D, zwischenzeitig auf ihre fünf Tragetaschen zu achten. D erklärt sich einverstanden. Die vorübergehende Abwesenheit der T macht sich der X zunutze, der die T bereits bei ihrer „Kostendämpfungsmaßnahme“ im Supermarkt beobachtet hat und ihr gefolgt ist. Er wartet einen Moment ab, stürzt sodann aufgeregt auf die D zu und schwindelt ihr vor, seine Freundin T sei gerade in der Toilette kollabiert. Sie werde von einem Arzt versorgt und habe ihn, X, beauftragt, die Tragetaschen abzuholen. D lässt sich vom Auftreten des X überrumpeln und händigt ihm die verwahrten Gegenstände aus. X bedankt sich für die Gefälligkeit und verlässt das Kaufhaus.

Strafbarkeit von T und X? Strafanträge sind, soweit erforderlich, gestellt.

Hinweis für die Bearbeitung: Die Straftatbestände der §§ 123, 261, 267, 274, 303 StGB sind nicht zu erörtern.